

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Geschäftsordnung:  
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für  
die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei  
Lipödem

Vom 5. Juni 2025

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III (QS-RL Liposuktion) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V.

Gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. September 2019 werden mit der Richtlinie eine qualitativ hochwertige Versorgung sowie die Sicherheit von Patientinnen, bei denen eine Liposuktion durchgeführt werden soll, gewährleistet. Mit dem jetzigen Beschluss erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung der QS-RL „Liposuktion bei Lipödem im Stadium III (Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III)“ dahingehend, dass zukünftig die bisherige Beschränkung auf Stadium III entfallen soll. Die Stimmrechtsverteilung wird nicht verändert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2025 über die Änderung der Bezeichnung der künftigen QS-RL Liposuktion beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung über eine Änderung der Anlage I der GO empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 beschlossen.

Berlin, den 5. Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken